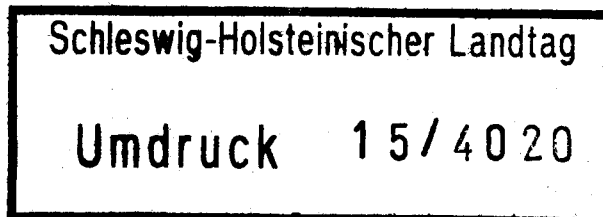




Vorsitzender des
Ausschusses für Bildung,
Wissenschaft, Kultur und Sport des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Ulf von Hielmcrone, MdL

Landeshaus

Kiel, 27.11.2003



Ministerin

**Abkommen 2003-2007 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien
und Hansestadt Hamburg zum grenzüberschreitenden Schulbesuch**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Landesregierung hat am 25.11.2003 dem oben angegebenen Abkommen zwi-
schen Schleswig-Holstein und Hamburg zugestimmt. Zu Ihrer Information erhalten
Sie einen erläuternden Vermerk und eine Übersicht über die bisherigen Abkommen.

Mit freundlichem Gruß

Ute Erdsiek-Rave

Abkommen 2003-2007 zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg zum grenzüberschreitenden Schulbesuch

Der grenzüberschreitende Schulbesuch zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg ist in mehreren, zum Teil einander ergänzenden Abkommen geregelt. Das letzte Gastschulabkommen („Abkommen über die Erstattung von Finanzhilfe für den ländergrenzenübergreifenden Besuch von Schulen in freier Trägerschaft - Finanzhilfe-Erstattungs-Abkommen“ vom 24.6.1999) ist Ende 2002 ausgelaufen. Weiterhin Bestand haben:

- Das Gegenseitigkeitsabkommen vom 13. August 1963. Danach erklären sich beide Länder bereit, Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Land im Rahmen freier Kapazitäten (in öffentlichen Schulen) aufzunehmen.
- Das Abkommen zur Ergänzung des "Abkommens über die Verbürgung der Gegenseitigkeit und Gleichbehandlung für den öffentlichen Schulbesuch" vom 13. August 1963 und der "Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein an hamburgischen Schulen" vom 29./31.1.1991 („Pinneberger Abkommen“) vom 25.06.1996.

Beide Länder sind 2002 in Verhandlungen eingetreten, um den Ländergrenzen überschreitenden Schulbesuch vertraglich neu zu regeln, um in der Metropolregion Hamburg die bisher gute Zusammenarbeit beim grenzüberschreitenden Schulbesuch fortzusetzen. Dabei ist die ungleiche Belastung von Hamburg und Schleswig-Holstein anzuerkennen; die jährlichen Ausgleichzahlungen, die seit 1991 vereinbart sind, sind der Mehrbelastung Hamburgs anzupassen.

In den Verhandlungen mit der Hamburger Schulbehörde ist ein Vertrag mit folgenden Eckpunkten ausgehandelt worden:

1. In Anerkennung der Tatsache, dass wesentlich mehr Schüler aus Schleswig-Holstein Schulen in Hamburg besuchen als Hamburgische Schüler Schulen in Schleswig-Holstein zahlt Schleswig-Holstein an die Freie und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2003 bis 2007 pauschal einen Betrag von 8,5 Mio. Euro jährlich, mit dem alle eventuell weiteren Zahlungsansprüche abgegolten sein sollen. (Vorausgegangen war eine Abstimmung der Daten über den länderübergreifenden Schulbesuch. Hamburg machte auf dieser Grundlage zunächst eine Forderung von 18,7 Mio € jährlich geltend.)
2. Grundsätzlich streben beide Seiten an, den Schulbesuch ihrer Schülerinnen und Schüler im eigenen Land sicherzustellen. Ein Schulbesuch im jeweils anderen Land soll jedoch ermöglicht werden in den Fällen, in denen er für die Betroffenen eine persönliche Härte bedeutet oder in denen ein Schulangebot

in der Metropolregion nur in einem der beiden Länder existiert. Dies gilt vor allem im Bereich der speziellen Sonderschulen und der beruflichen Schulen. Um den grenzüberschreitenden Schulbesuch im Sinne dieses Abkommens zu gewährleisten, soll eine gemeinsame Clearingstelle eingerichtet werden. Diese hat den Auftrag, die Schülerströme zu analysieren und soweit möglich zu steuern sowie die schulischen Angebote in der Metropolregion unter Beachtung der genannten Grundsätze aufeinander abstimmen.

3. Es wird ein Kündigungsrecht „nur aus wichtigem Grund“ (6 Monate Kündigungsfrist) während der Laufzeit dieses Vertrages vereinbart. Ein solcher Grund wäre gegeben für den Fall, dass durch das zu erwartende Urteil des Bundesverfassungsgerichts eine grundlegend andere Rechtslage für den grenzüberschreitenden Schulbesuch entsteht.
4. Es wird eine bereinigende Neuordnung der vertraglichen Beziehungen zum grenzüberschreitenden Schulbesuch mit Wirkung ab 1.1.2008 angestrebt. Verhandlungen dazu sollen 2005 beginnen und spätestens Ende 2006 abgeschlossen sein. Mit dieser Neuordnung soll das Gegenseitigkeitsabkommen von 1963 seine Gültigkeit verlieren. Das „Pinneberger Abkommen“ ist bereits jetzt entbehrlich geworden; die aus diesem Abkommen erforderlichen Regelungen zum Vorhalten bestimmter schulischer Plätze für Schleswig-Holstein sind in das neue Abkommen übernommen worden.
5. Das auf diesen Grundsätzen fußende Abkommen soll für die Jahre 2003 bis 2007 gelten. Die gesetzliche Grundlage für 2003 ist durch den Nachtragshaushalt 2003 geschaffen worden. Für die Jahre 2004 bis 2007 soll das Haushaltsgesetz 2004 die Grundlage bilden. Daher enthält der Entwurf einen Parlamentsvorbehalt für die Gültigkeit des Abkommens für die Zeit ab 01.01.2004. Der Gesetzentwurf der Landesregierung für das Haushaltsgesetz 2004 enthält bereits die erforderlichen Regelungen.

Im Landeshaushalt sind im Titel 0710 - 632 02 für die Jahre 2004 bis 2007 jährlich 8,5 Mio € bereitzustellen. Die Zweckbestimmung dieses Titels soll über den 2. Nachtragshaushalt 2003 sowie über die Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2004/2005 wie folgt gefasst werden: „Ausgleichsleistungen an die Freie und Hansestadt Hamburg für grenzüberschreitenden Schulbesuch.“

Übersicht über die Gastschulabkommen mit Hamburg

<p>Gegenseitigkeitsabkommen vom 13.8.1963 Öffentliche Schulen</p>	<p>Ausgleichsabkommen Vom Januar 1991 Keine ausdrückliche Beschränkung auf öffentliche Schulen (Im Text: „für die Beschulung schl.-holst. Schüler/innen in Hamburg“) Bezugnahme auf Gegenseitigkeitsabkommen; Fortgelten des Abkommens;</p>	<p>Pinneberger Abkommen Vom 25.6.1996 Festhalten und Ergänzung der beiden früheren Abkommen; Ergänzung: Hamburg leistet für Schleswig-Holstein Ausgleichsbeträge für Schüler an Privatschulen; S-H leistet Ausgleich für spezielle Sonderschulen.</p>	<p>Finanzhilfe-Erstattungs-Abkommen v. 28.6. 1999 In der Überschrift: Finanzhilfe für den Schulbesuch von privaten Schulen Im Text: Verlängerung des Ausgleichsabkommens von 1991 (öffentl. Schulen)</p>	<p>Neues Abkommen Nov. 2003 Gegenseitiger Schulbesuch (öffentliche und private Schulen) Festhalten am Gegenseitigkeitsabkommen Alle anderen Abkommen verlieren Gültigkeit/ bzw. haben sie verloren.</p>
<p>Grundsatz der Gleichbehandlung, jedoch kein Rechtsanspruch</p>		<p>Einführung einer Kapazitätsschranke; dann Härtefallregelung</p>		<p>Grundsatz: Beschulung im eigenen Land mit Härtefallregelung; Gegenseitige Aufnahme, wenn nur auf einer Seite ein Angebot besteht (Vorhalten von Plätzen an spez. Sonderschulen - wie 1996)</p>
<p>Keine Gastschulbeiträge</p>	<p>Ausgleichszahlungen (Pauschalabgeltung) wegen der größeren Belastung Hamburgs 1990: 646 TDM 1999: 8.369 TDM</p>	<p>Gegenseitige Zahlungsverpflichtungen für Privatschulen (HH an SH) durch Verrechnung mit Sonderschulen (SH an HH) abgegolten.</p>	<p>Ausgleichszahlungen: 2000: 9 Mio DM 2001: 10,5 Mio DM 2002: 12 Mio DM Verrechnungen (s. Abkommen von 1996) bleiben bestehen.</p>	<p>Pauschale Ausgleichszahlung: 8,5 Mio € pro Jahr (2003 bis 2007)</p>
<p>Entschädigung für Unfallschäden</p>				
<p>Gegenseitigkeitsabkommen vom 13.8.1963 Für Erziehungsbefehligen und Fahrgelderstattung gilt das</p>	<p>Ausgleichsabkommen Vom Januar 1991</p>	<p>Pinneberger Abkommen Vom 25.6.1996</p>	<p>Finanzhilfe-Erstattungs-Abkommen v. 28.6. 1999</p>	<p>Neues Abkommen Nov. 2003</p>

<p>Heimortprinzip</p> <p>Bei Schulpflicht (Volks-, Sonder und Berufsschulen): Genehmigungsvorbehalt durch die Schulaufsicht; Freizügigkeit bei anderen Schularten</p>		<p>Sonderregelungen für Berufliche Schulen Staatliche Sonderschulen (Vorhalten von Plätzen für SH)</p>		
	<p>1993 sollen Ansätze überprüft werden, (Schülerströme und ob spezielle Sonderschulen und Heime einbezogen werden sollen)</p>			<p>Grundlegende Neuregelung spätestens ab 2008; dann Wegfall des Gegenseitigkeitsabkommens</p>
<p>Keine Kündigungsklausel</p>	<p>Vereinbarung endet Ende 1999; Keine allg. Kündigungsklausel</p>	<p>Teil-Kündigung (für spez. Sonderschulen) bis 31.12. eines Jahres mit Wirkung zum darauf folgenden Schuljahr Keine allg. Kündigungsklausel</p>	<p>Vereinbarung endet Ende 2002; Außerordentliche Kündigung bei grundlegender Änderung der rechtl. Ausgangslage ohne Frist möglich</p>	<p>Abstimmung der Schulentwicklungsplanung beider Länder; Einrichtung einer Clearingstelle</p>
				<p>Abkommen gilt von Anfang 2003 bis Ende 2007; Falls dann keine Neuregelung erfolgt: jährliche Verlängerung mit halbj. Kündigungsfrist; Kündigungsklausel „aus wichtigem Grund“</p>

Fazit: Das neue Abkommen präzisiert das Rechtsverhältnis zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein beim grenzüberschreitenden Schulbesuch: Es schreibt das Gegenseitigkeitsabkommen von 1963 fort und modifiziert es; die übrigen Abkommen entfallen. Die „technischen“ Regelungen (Unfallschäden, Fahrtkostenerstattung, Erziehungsbeihilfen, schulaufsichtliche Genehmigung) von 1963 bleiben erhalten. Es wird nunmehr geklärt, dass das Abkommen für den Besuch öffentlicher und privater Schulen gilt, dafür wird eine Pauschalabgeltung an Hamburg gezahlt. Es betont den Anspruch schl.-holst. Schüler/innen auf Schulplätze in Hamburg dort, wo kein entsprechendes Angebot in Schleswig-Holstein besteht. Im Übrigen besteht eine Härtefallregelung.